Pressemitteilung der Landesabstimmungsleiterin vom 24. November 2011

Volksbegehren "Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin"

Endgültiges Ergebnis ermittelt: Volksbegehren nicht zustande gekommen

Die Landesabstimmungsleiterin, Dr. Petra Michaelis-Merzbach, teilt mit:

Heute hat die Landesabstimmungsleiterin das endgültige Ergebnis des Volksbegehrens festgestellt.

Danach waren am letzten Tag der Eintragungsfrist, am 10. November 2011, 2 467 878 Personen stimmberechtigt. Für ein Zustandekommen mussten sieben Prozent der Stimmberechtigten, also 172 752 Personen, dem Volksbegehren zustimmen. Ingesamt liegen 32 022 gültige Zustimmungserklärungen vor - das sind 1,3 Prozent - und damit weniger als die erforderliche Anzahl. Eingereicht wurden insgesamt 37 521 Unterschriften.

Die Landesabstimmungsleiterin stellt fest, dass die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet worden sind und dass das Volksbegehren "Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin" nicht zustande gekommen ist.

Zahl der gültigen Unterschriften nach den Wohnbezirken der Unterstützerinnen und Unterstützer

Bezirk	Anzahl
Mitte	2 289
Friedrichshain-Kreuzberg	4 117
Pankow	5 303
Charlottenburg-Wilmersdorf	2 284
Spandau	1 391
Steglitz-Zehlendorf	2 461
Tempelhof-Schöneberg	3 121
Neukölln	1 833
Treptow-Köpenick	2 525
Marzahn-Hellersdorf	1 894
Lichtenberg	3 061
Reinickendorf	1 743
Berlin insgesamt	32 022

Die gültigen Unterschriften nach den Wohnbezirken sind nicht Teil der amtlichen Feststellung des Ergebnisses, sondern basieren auf einer zusätzlichen Auswertung und Berechnung anhand der Eintragungen im Einwohnerregister. Danach wohnen die meisten Unterstützer in den Bezirken Pankow (5 303 gültige Unterschriften) und Friedrichshain-Kreuzberg (4 117), die wenigsten in Spandau (1 391) und Reinickendorf (1 743).

Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 24. Juni 2011 (ABI. S. 1382)

Die Landesabstimmungsleiterin

Volksbegehren

"Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin"

Bek. v. 16. Juni 2011 - AfS 85 B -

Telefon: 9021 – 3633 oder 9021 – 0, intern 921 – 3633

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBI. S. 304), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBI. S. 359) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

1. Name und Anschrift der Trägerin:

"Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin" Burkhard Entrup, Karsten Morlang, Michael Schulze, Kathrin Schulz, Andrea Weicker c/o Burkhard Entrup

Hagelberger Str. 22

10965 Berlin

Telefon: 030 - 6 94 39 60

Internet: www.volksbegehren-grundschule.de

2. Wortlaut des Volksbegehrens:

"Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin"

Das Volk von Berlin hat die folgende Gesetzesänderung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBI. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Januar 2010 (GVBI. S. 14) sowie durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBI. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. §19 (Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhalten ein sozialpädagogisches Angebot in der offenen Ganztagsgrundschule, wenn die Eltern für das Kind einen Bedarf durch Antrag anmelden."

Satz 2 und 3 entfallen.

Satz 4 wird wie folgt einleitend geändert:

"Der Bescheid erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt, welches die Daten …" im letzten Satz entfallen die Worte: … "ein Betreuungsbedarf festgestellt und"…

- b) In Abs. 7 unter Punkt 1 entfallen die Worte: ... "der Bedarfsprüfung"... In Abs. 7 entfällt Punkt 3; Punkt 4 wird Punkt 3; Punkt 5 wird Punkt 4; Punkt 6 wird Punkt 5; Punkt 7 wird Punkt 6; Punkt 8 wird Punkt 7; Punkt 9 entfällt ganz und wird ersetzt durch den neuen Absatz 8; Punkt 10 wird Punkt 8; Punkt 11 wird Punkt 9.
- c) Der Abs. 3 lautet neu wie folgt:

"Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagsschule in der Primarstufe umfasst grundsätzlich ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen, das im übrigen alle Kinder auf Antrag und gegen Kostenbeteiligung erhalten. Die Aufnahme in der gebundenen Ganztagsschule der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen."

d) Der neue Absatz 8 lautet wie folgt:

- "1. Für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der verlässlichen Halbtagsgrundschule, der offenen Ganztagsgrundschule sowie der gebundenen Ganztagsgrundschule gemäß § 20 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Berlin, soll eine Personalausstattung von 38,5 Wochenarbeitsstunden für jeweils 16 Kinder zugrunde gelegt werden.
- 2. Zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte sollen insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen, mit erhöhtem Förderungsbedarf mit 0,25 Stellenanteilen und wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf mit 0,5 Stellenanteilen
 - b) die Förderung von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache bzw. mit Migrationshintergrund in Grundschulen mit 0,017 Stellenanteilen
 - c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben mit 0,010 Stellenanteilen"
- e) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Hierbei sollen die qualitativen Elemente des Berliner Bildungsprogramms für den offenen Ganztagsbetrieb als Orientierungshilfe für die sozialpädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung an den Ganztagsschulen dienen. Dafür sollen die Lehrkräfte gemeinsam mit den sozialpädagogischen Fachkräften für 2 Tage im Jahr in Fortbildung gehen, um die Ziele des Berliner Bildungsprogramms umzusetzen. Näheres ist in einer entsprechenden Rechtsverordnung von der zuständigen Senatsverwaltung zu erlassen."
- 2. Die vorstehende Änderung von § 19 des Schulgesetzes für das Land Berlin tritt mit dem Beginn des auf ihre Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Begründung der Gesetzesänderung:

Unsere Kinder leben in einer Stadt mit der größten Kinderarmut, den meisten allein erziehenden Müttern und Vätern und einem sehr hohen und weiter steigenden Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund. Der Senat von Berlin ist daher in der besonderen Pflicht. hier präventiv zu handeln und die Rahmenbedingungen der schulischen Bildungs-, Betreuungs- und Förderungszeit zu verbessern, um allen Kindern, unabhängig von Ihrer Herkunft, die gleichen Entwicklungs-, Bildungs- und damit Zukunftschancen zu sichern. Im Jahr 2005 wurden die Horte aus dem Bereich der Kindertagesstätten an die Grundschulen verlagert. Sie sollten dort in die pädagogischen Ganztagskonzepte eingebunden werden, um die Entwicklung der Kinder in allen Kompetenzfeldern ganzheitlich zu fördern. Die Horte sind immer noch nicht umfassend in die Schulen integriert worden. Vielmehr bestehen Horte und Schule vielerorts guasi nebeneinander her. Qualitätsstandards wurden nicht verbindlich beschlossen. Unsere Kinder brauchen verlässliche, qualitativ hochwertige pädagogische Angebote und Förderung sowohl in der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch in der gebundenen und der offenen Ganztagsgrundschule. Um endlich auch die Betreuungslücke in der 5. und 6. Klasse zu schließen, muss dieses Angebot allen Kindern der Grundschule ohne Bedarfsprüfung bis 18 Uhr zur Verfügung stehen. Die qualitative Weiterentwicklung der schulischen Ganztagsangebote für die 5- bis 12-Jährigen ist der Kern dieses Volksbegehrens.

Zu 1.a) und 1.b) Hort auch für die 5. und 6. Klasse und Wegfall der Bedarfsprüfung Der Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler auf Angebote ohne Bedarfsprüfungsverfahren grundsätzlich von 6-18 Uhr ist ein wichtiger Baustein des Ganztagsschulkonzeptes. Erst durch den freien Zugang zu den Angeboten bis 18 Uhr werden die pädagogischen Ziele der Ganztagsgrundschule umgesetzt und wird auch den sogenannten Schlüsselkindern in Berlin uneingeschränkt die Chance zur Teilnahme geboten. Eine eventuelle Mehrbedarfssteigerung durch den Wegfall der Bedarfsprüfung ist Ausdruck des politischen Willens, mehr Schülerinnen und Schüler an einer Förderung teilhaben zu lassen. Es ist besonders wichtig, eine gute soziale Mischung in den Horten zu erreichen, um einer sozialen Aufspaltung der Gesellschaft bereits im Kindesalter entschieden

entgegen zu treten. Diese Investitionen werden durch die soziale Durchmischung, die Integrationsmöglichkeiten und das soziale Lernen langfristig zu Einsparungen im Berliner Landeshaushalt führen. Investitionssumme: 42 Mio. Euro.

Zu 1.c) Mittagessen für alle

Eine gesunde Ernährung mit einem Mittagessen ist unabdingbare Voraussetzung für die gute Entwicklung aller Kinder. Um diesem Umstand gerade auch für Kinder aus sozial schwachen Familien Rechnung zu tragen und auch das soziale Miteinander weiter zu entwickeln, ist der Rechtsanspruch auf ein gefördertes Mittagessen auf alle Grundschüler auszuweiten. Investitionssumme: 13 Mio. Euro.

Zu 1d) Personalschlüssel 1:16 statt 1:22 und mehr Personal für behinderte Kinder Der Personalschlüssel wurde in den letzten Jahren drastisch verschlechtert. Die Personalbemessung von 1:16 ist notwendig, damit mehr Personal zur Erfüllung der Qualitätsstandards des Berliner Bildungsprogramms zur Verfügung steht. Die jetzigen vorhandenen Gruppen-/Klassengrößen bleiben durch den verbesserten Personalschlüssel unberührt, so dass nicht von einem Mehrbedarf an Räumen an den Ganztagsgrundschulen durch das Volksbegehren auszugehen ist. So wird dem Wohle des Kindes und auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung Rechnung getragen. Der Bedarf an Vor- und Nachbereitungszeiten soll zusätzlich zur direkten Arbeit mit den Kindern in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Ferner sind im verbesserten Personalschlüssel insbesondere enthalten: Zeiten für die Evaluation, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräche mit den Eltern (pro Kind), Beobachtungen und Dokumentationen, Kooperationen mit den Kitas, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teamberatungen, kollegiale Beratungen mit den Lehrkräften, Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung. Die Aufnahme der Personalzuschläge im Schulgesetz, besonders für die Integrationskinder, soll den Anspruch und die Notwendigkeit der entsprechenden Zuschläge für alle Formen der Angebote an den Ganztagsgrundschulen sichern. Hierbei sind in einer Rechtsverordnung durch die zuständige Senatsverwaltung per Erlass die Personalzuschläge festzulegen. Der Zuschlag für die Integrationskinder wird bei Typ A mit 0.25 Stellenanteilen und Typ B mit 0.50 Stellenanteilen festgelegt, um die Ungleichheiten mit dem Kitabereich zu beseitigen und um dem besonderen Bedarf von Integrationskindern gerecht zu werden. Investitionssumme: 52 Mio. Euro.

Zu 1.e) 2 Tage verpflichtende Fortbildung orientiert am Bildungsprogramm
Die Aufnahme der qualitativen Elemente des Berliner Bildungsprogramms für den
Ganztagsbetrieb in das Schulgesetz sichert den Anspruch an die Inhalte der pädagogischen
Arbeit und gibt Orientierungshilfen bei der Umsetzung. Hierbei sind entsprechende
Fortbildungszeiten für die sozialpädagogischen Fach- und Lehrkräfte vorzusehen. Die
Lehrkräfte sollen für die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen
Fachkräften für mindestens 2 Tage Fortbildung im Jahr vom Unterricht freigestellt werden.
Die Fortbildung soll zur Verzahnung des Ganztagsbetriebs und der Umsetzung des Berliner
Bildungsprogramms genutzt werden. Investitionssumme: 4 Mio. Euro.

Mit Blick auf die schwierige Haushaltslage Berlin ist das Volksbegehren unter den eigentlich erforderlichen Verbesserungen in der Personalausstattung für eine adäquate Bildungsqualität in den Grundschulen zurückgeblieben und reduzierte sich lediglich auf den Status von 2002. Bei der Investitionsschätzung sind die Einnahmen des Landes Berlin von 12 Mio. Euro aus den für die Eltern kostenpflichtigen Modulen bei der angenommenen Mehrbedarfssteigerung zu berücksichtigen. Dann beläuft sich die Gesamtinvestitionssumme auf 99 Mio. Euro. Zusätzliche Einspareffekte in der Verwaltung sind dabei außer Acht gelassen. Dies halten wir für eine vertretbare Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, integrierte Sekundarschule, Berufsausbildung, Hochschule davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn für alle Berliner Bürger/-innen in die Zukunftsfähigkeit ihrer Stadt, die sich im Fach "Bildung" nur durch ausgezeichnete Leistungen bei den Grundschulkindern verdient machen kann. Diese Investition ist eine präventive fördernde Maßnahme, die spätere Förderungen, die ungleich teurer sind,

verringern wird. Der Senat von Berlin hat wie im Jahresbericht 2010 des Rechnungshofes von Berlin 37 Mio. Euro durch säumige Einnahmenerhebung und unwirtschaftliche Ausgaben verschwendet.

Prof. Dr. J. Kluge trug auf dem Kongress "McKinsey bildet" vor: "Nur eine hoch entwickelte führende Volkswirtschaft kann den Wohlstand erhalten. Bildung ist in diesem Kontext die volkswirtschaftlich wichtigste Investition. Wer nicht investiert, fällt ab, nimmt schleichende Verluste in Kauf. Das Ergebnis ist schleichende Verarmung, wie wir Sie heute schon beobachten können. Hören wir auf, Kinder systematisch zu unterschätzen. Erkennen wir die natürliche Lernbereitschaft – und Lernbegierde der Kinder an. Lassen Sie uns gemeinsam alle Talente fördern."

3. Amtliche Kostenschätzung:

Die mit der Umsetzung der begehrten Gesetzesänderungen verbundenen Mehrkosten für den Berliner Landeshaushalt betragen ca. 131 Mio. Euro jährlich. Optional können einmalig Kosten von bis zu ca. 113 Mio. Euro für die Errichtung von zusätzlichen Räumen entstehen.

4. Kostenschätzung der Trägerin:

Die Investitionssumme beträgt 99 Mio. Euro jährlich. Es werden keine Investitionen durch Errichtung von zusätzlichen Räumen durch das Volksbegehren notwendig.

5. Zustimmung zum Volksbegehren:

Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in amtliche Unterschriftslisten und -bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen während der Eintragungsfrist vom 11. Juli 2011 bis zum 10. November 2011 bereitgehalten werden (freie Sammlung).

Außerdem kann jede stimmberechtigte Person persönlich, schriftlich, mit Telefax oder elektronisch bei einem Bezirkswahlamt einen amtlichen Unterschriftsbogen anfordern oder direkt aus dem Internetangebot der Landesabstimmungsleiterin unter www.wahlen-berlin.de herunterladen und ausdrucken.

Für die Zustimmung zum Volksbegehren müssen die Unterschriftslisten und -bögen vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

Die Unterschriftslisten und -bögen müssen bis zum Ende der Auslegungsfrist, also bis 10. November 2011, bei einem Bezirkswahlamt eingereicht werden. Später eingehende Unterschriftslisten und -bögen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist. Das sind alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor dem Unterschriftstag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Personen, die sich in den letzten drei Monaten vor der Unterzeichnung überwiegend in Berlin aufgehalten haben, während dieser Zeit aber nicht in einem Melderegister oder nicht durchgehend im Melderegister in Berlin verzeichnet waren, sind ebenfalls berechtigt, das Volksbegehren zu unterzeichnen. Sie müssen dazu im Bezirkswahlamt den Unterschriftsbogen ausfüllen und eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Anschriften der Bezirkswahlämter

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -Müllerstr. 147 13353 Berlin

Telefon: 9018 - 44510 oder - 44515

Telefax: 9018 - 44505

E-Mail: wahlamt@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -Frankfurter Allee 35/37

10247 Berlin

Telefon: 90298 - 3020 oder - 2055 oder - 2015

Telefax: 90298 - 3263 oder - 2363

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -Breite Straße 24a-26

13187 Berlin

Telefon: 90295 - 2698 oder - 2200 Telefax: 90295 - 2220 oder - 2701

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -Otto-Suhr-Allee 100 10585 Berlin

Telefon: 9029 - 12303 Telefax: 9029 - 12715

E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -Carl-Schurz-Straße 2/6

13597 Berlin

Telefon: 90279 - 2316 oder - 2901

Telefax: 90279 - 2009

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Kirchstr. 1/3 14163 Berlin

Telefon: 90299 - 2100 Telefax: 90299 - 5004

E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -John-F.-Kennedy-Platz

10820 Berlin

Telefon: 90277 - 3040 oder - 3050

Telefax: 90277 - 7800

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Bezirkswahlamt -Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin

Telefon: 90239 - 2448

Telefax: 90239 - 3901

E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Bezirkswahlamt Alt-Köpenick 21
 12555 Berlin

Telefon: 90297 - 2732 Telefax: 90297 - 2748

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -Riesaer Str. 94 12627 Berlin

Telefon: 90293 - 4071 oder - 4070

Telefax: 90293 - 4075

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106

13059 Berlin

Telefon: 90296 - 4617 Telefax: 90296 - 4609

E-Mail: bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -Teichstr. 65, Haus 1 13407 Berlin

Telefon: 90294 - 2148

Telefax: 90294 - 2223

E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

6. Eintragungsfrist:

Von Montag, dem 11. Juli 2011, bis Donnerstag, dem 10. November 2011.

7. Auslegungstage und Öffnungszeiten:

Montag von 8 bis 15 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 11 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 15 Uhr,
von 8 bis 15 Uhr,

In den Bürgerämtern, die zu Auslegungsstellen bestimmt sind, kann die Eintragung zu den für diese Ämter geltenden Öffnungszeiten vorgenommen werden.

An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Auslegungsstellen geschlossen.

8. Auslegungsstellen

Bezirk Mitte

Bürgeramt Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, Bürgeramt Rathaus Wedding, Müllerstraße 147, 13353 Berlin, Bürgeramt Rathaus Mitte, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Bürgeramt 1, Yorckstraße 4 – 11, 10965 Berlin,

Bürgeramt 2, Schlesische Straße 27 A, 10997 Berlin, Bezirkswahlamt, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin

Bezirk Pankow

Bürgeramt Weißensee, Berliner Allee 252 – 260, 13088 Berlin, Bürgeramt Prenzlauer Berg, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin, Bürgeramt Pankow, Breite Str. 24a - 26, 13187 Berlin,

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Bürgeramt Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin, Bürgeramt Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Bürgeramt Heerstraße 12/14, 14052 Berlin

Bezirk Spandau

Bürgeramt Rathaus, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin,

Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Bürgeramt Steglitz, Schloßstrasse 37, 12163 Berlin, Bürgeramt Zehlendorf, Kirchstraße 1/3 (Eingang Teltower Damm), 14163 Berlin Bürgeramt Lankwitz, Gallwitzallee 87 (Polizeigebäude, 1. OG), 12249 Berlin,

Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Bürgeramt Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin, Bürgeramt Rathaus Tempelhof, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, Bürgeramt Lichtenrade, Briesingstraße 6, 12307 Berlin

Bezirk Neukölln

Bürgeramt 1, Rathaus Neukölln (Eingang: Donaustraße 29), 12040 Berlin, Bürgeramt 2, Sonnenallee 107 (Eingang: Wildenbruchstr. 1), 12045 Berlin, Bürgeramt 3, Blaschkoallee 32, 12359 Berlin, Bürgeramt 4, Zwickauer Damm 52, 12353 Berlin,

Bezirk Treptow-Köpenick

Bürgeramt I, Rathaus Köpenick, Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin, Bürgeramt II, Schöneweide, Michael-Brückner-Straße 1, (Eingang: Schnellerstr.), 12439 Berlin,

Bürgeramt IV, Grünau, Wassersportallee 56, 12527 Berlin

Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Bürgeramt Helle Mitte, Alice-Salomon-Platz 3, (Eingang: Kurt-Weill-Gasse 6), 12627 Berlin

Bürgeramt Marzahner Promenade, Marzahner Promenade 11, 12679 Berlin, Bürgeramt Biesdorf Center, Elsterwerdaer Platz 3, 12683 Berlin,

Bezirk Lichtenberg

Bürgeramt 1, Egon-Erwin-Kisch-Str. 106, 13059 Berlin,

Bürgeramt 2, Möllendorffstraße 5, 10367 Berlin,

Bürgeramt 3, Center am Tierpark, Otto-Schmirgal-Straße, 10319 Berlin,

Bürgeramt 4, Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin

Bezirk Reinickendorf

Bürgeramt Rathaus, Eichborndamm 215 – 239, 13437 Berlin, Bürgeramt Reinickendorf-Ost, Teichstraße 65, 13407 Berlin,

Bürgeramt Tegel, Berliner Straße 35, 13507 Berlin,

Bürgeramt Heiligensee, Ruppiner Chaussee 268, 13503 Berlin,

Bürgeramt Märkisches Viertel, (Fontane-Haus), Wilhelmsruher Damm 142 c, 13439 Berlin

9. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Volksbegehren sind im Internetangebot der Landesabstimmungsleiterin unter www.wahlen-berlin.de veröffentlicht.